

Schutzkonzept zur Umsetzung der Weisungen des Departements Bildung, Kultur und Sport BKS im Umgang mit der Corona-Pandemie (Version 3.11.2020/wo)

1. Ausgangslage

Das Schuljahr 2020/2021 gilt als reguläres Schuljahr. Lehrplan, Vorgaben zu Lehrmitteln, Lernförderung, Beurteilung sowie Promotions- und Übertrittsverfahren werden gemäss den geltenden kantonalen Rechtsgrundlagen umgesetzt. Es wird grundsätzlich Präsenzunterricht erteilt. Im Zeugnis und Zwischenbericht der Oberstufe werden im Schuljahr 2020/2021 keine Absenzen ausgewiesen, weder die entschuldigenden noch die unentschuldigenden.

Neue Massnahme: Maskentragpflicht für Oberstufe und Erwachsene

Für alle erwachsenen Personen und für die Schülerinnen und Schüler der Oberstufe gilt auf dem Schulareal und in den Schulgebäuden (inklusive Unterrichtsräume) eine Maskentragpflicht. Auch mit dem Tragen der Gesichtsmaske ist der erforderliche Mindestabstand von 1,5 Metern wann immer möglich einzuhalten.

Die Schule stellt den Schülerinnen und Schülern der Oberstufe die Masken unentgeltlich zur Verfügung.

Keine Maskentragpflicht gilt für:

Erwachsene

- a) in den Unterrichtsräumen, wenn eine andere Schutzvorrichtung (zum Beispiel Schutzscheibe) vorhanden ist oder der Mindestabstand von 1,5 Metern gegenüber den Schülerinnen und Schülern oder anderen Erwachsenen jederzeit eingehalten werden kann.
- b) in den Aufenthalts- und Sitzungsräumen, sofern die Personen an Tischen sitzen und die Mindestabstände jederzeit eingehalten werden können.
- c) für Personen, die allein in einem geschlossenen Raum arbeiten.
- d) für Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmaske tragen können.

Schülerinnen und Schüler der Oberstufe

- a) in den Unterrichtsräumen in Situationen, in denen das Tragen einer Maske den Unterricht wesentlich erschwert.
- b) für eine/n Schüler/in im Unterricht bei Vorträgen, Referaten oder Präsentationen, wenn die übrigen Schülerinnen und Schüler eine Maske tragen.
- c) im Sportunterricht oder bei sportlichen Aktivitäten der Schule. Dabei ist Körperkontakt zu vermeiden und auf entsprechende Sportarten zu verzichten.
- d) für eine/n Schüler/in im Musik- und Instrumentalunterricht, wenn die übrigen Schülerinnen und Schüler eine Maske tragen.
- e) in den Aufenthaltsräumen und auf dem Schulareal, sofern die Schülerinnen und Schüler Speisen oder Getränke konsumieren. Dabei sind die Mindestabstände wenn möglich einzuhalten.
- f) für Schülerinnen und Schüler, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmaske tragen können.

Schülerinnen und Schüler von Kindergarten und Primarschule

Die Schülerinnen und Schüler des Kindergartens und der Primarschule haben gegenüber erwachsenen Personen wann immer möglich den Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.

Die Schülerinnen und Schüler können auf dem Schulareal und in den Innenräumen freiwillig eine Gesichtsmaske tragen.

2. Hygienemassnahmen

Die folgenden Hygiene- und Abstandsregeln, sowie die schulorganisatorischen Massnahmen sind von allen Beteiligten weiterhin zu beachten und umzusetzen.

Umgang mit Desinfektionsmittel:

Tipp vom Hauswart: Desinfektionsmittel aufs gelbe Tüchli (oder Papierhandtuch) sprühen und dann mit dem Tüchli die Flächen und Gegenstände reinigen (Desinfektionsmittel nicht direkt auf Flächen/Gegenstände sprühen).

Aufgaben der Hauswarte und des Reinigungspersonals

- Sie stellen sicher, dass in den Schulräumlichkeiten genügend Flüssigseife, Papierhandtücher und Desinfektionsmittel zur Verfügung stehen.
- Sie stellen in jedem Raum Reinigungsmittel bereit, damit man bei Bedarf Oberflächen, Griffe etc. jederzeit selber reinigen kann.
- Das Reinigungspersonal desinfiziert mindestens einmal täglich die Eingangstüren und Treppengeländer und ebenso die WC-Anlagen (inklusive Reinigung).

Aufgaben der Lehrpersonen

- Sie achten darauf, dass die Hygienemassnahmen eingehalten werden.
- Sie tragen auf dem ganzen Schulareal und in den Schulgebäuden eine Maske (Ausnahmen sind in der Weisung des BKS vom 29.10.2020 geregelt).
- In allen Räumlichkeiten ist regelmässig und ausgiebig zu lüften, in den Unterrichtsräumen mindestens nach jeder Lektion.
- Mit dem Desinfektionsmittel und den gelben Tüchli sind am Ende eines Unterrichtshalbtags die Arbeitsflächen, Schalter, Fenster- und Türgriffe zu reinigen. Diese Tätigkeit kann nach entsprechender Instruktion durch die Lehrpersonen von den Schülern ausgeführt werden ("Corona-Ämtli").
- Sie fordern die Schüler auf, Notebooks und Tablets vor dem Gebrauch zu desinfizieren (Desinfektionsmittel in Einwegtuch spraysen und dann abwischen).
- Die Computer-Tastaturen bei den Arbeitsplätzen in den Vorbereitungszimmern müssen vor dem Gebrauch ebenfalls desinfiziert werden.
- Sie isolieren Schülerinnen und Schüler mit Krankheitssymptomen und schicken sie nach Rücksprache mit den Eltern nach Hause.
- Sie informieren die Schulleitung unverzüglich über Quarantäne- oder Coronafälle in ihren Klassen.

Aufgabe der Eltern

- Sie behalten ihr Kind bei Krankheitssymptomen gemäss kantonalem Schnupfenplan (sh. unsere Homepage) zu Hause und informieren die Klassenlehrperson.
- Sie informieren die Schule, wenn Mitglieder des gleichen Haushalts auf ein Testresultat warten.
- Sie befolgen die Anweisungen des kantonalen Tracingcenters CONTI.
- Sie beachten die Hygieneregeln auch zu Hause.
- Sie begeben sich nach der Rückkehr aus einem Risikoland zusammen mit ihren Kindern für 10 Tage in Quarantäne und informieren die zuständige Schulleitung.

Aufgaben der Schülerinnen und Schüler

- Primarschülerinnen und Primarschüler können auf dem Schulareal oder in den Innenräumen freiwillig eine Maske tragen.
- Schülerinnen und Schüler der Oberstufe müssen sowohl auf dem ganzen Schulareal als auch im Unterricht eine Maske tragen (Ausnahmen sind in der Weisung des BKS vom 29.10.2020 geregelt).
- Sie waschen vor Unterrichtsbeginn am Morgen und am Nachmittag, nach den grossen Pausen und bei einem Zimmerwechsel die Hände mit Seife. Die Desinfektionsmittel sind nicht für die Handreinigung der Schülerinnen und Schüler zu verwenden.
- Sie beachten und kennen die Hygieneregeln.
- Sie verzichten auf das Teilen von Essen und Trinken mit Mitschülerinnen und Mitschülern.

3. Abstandsregeln

Verhalten der Lehrpersonen

- Die Lehrpersonen achten darauf, dass sie wenn immer möglich auch mit Maske den Abstand von 1.5 Metern zu den Schülerinnen und Schülern einhalten können.
- Die Lehrpersonen schützen sich mit den vorhandenen Plexiglasscheiben.
- Die Anordnung von Mobiliar (Pulte, Gestelle, ...) oder Bodenmarkierungen können helfen, die Abstände einzuhalten.
- Die Lehrpersonen achten untereinander auf genügend Abstand in den Lehrerzimmern und in den Vorbereitungsräumen.
- Die Lehrpersonen achten im Schulunterricht, speziell im Sportunterricht, darauf, dass sich die Kinder und Jugendlichen nicht unnötig nahekommen.

Verhalten der Eltern

- Sie tragen auf dem ganzen Schulareal und in den Schulräumlichkeiten eine Maske und halten den Abstand von 1.5 Metern ein.

Verhalten der Schülerinnen und Schüler

- Sie halten gegenüber den Erwachsenen den notwendigen Abstand.
- Die Schülerinnen und Schüler der Oberstufe dürfen während der grossen Pausen die Masken ablegen, wenn sie den notwendigen Abstand einhalten.

4. Schulorganisatorische Massnahmen

Lager, Schulreisen und Schulveranstaltungen mit Elternbeteiligung, inklusive Elternabende finden bis Ende des 1. Semesters 2020/2021 keine statt. Die Wintersportlager 2021 der Schule Merenschwand wurden abgesagt.

Ausflüge, Exkursionen in die nähere Umgebung oder Besuche von Museen und kulturellen Veranstaltungen sind nach Rücksprache mit der zuständigen Schulleitung möglich.

Elterngespräche können ohne Masken stattfinden, sofern die Personen an Tischen sitzen und der Mindestabstand jederzeit eingehalten werden können.

Auf das Führen von Pausenkiosken wird vorläufig verzichtet.

5. Ansteckungen im Schulbereich - Informationsfluss

Meldepflicht: Erkrankt eine Person (Schüler/-in oder Schulpersonal) an Covid-19 (positiv getestet), muss die Schulleitung informiert werden. Diese informiert die Schulaufsicht und klärt beim Kantonsärztlichen Dienst die weiteren Massnahmen ab.

Isolation und Quarantäne: Die Anordnungen des Kantonsärztlichen Dienstes oder des Contact Tracing Centers Aargau CONTI sind bindend. Nur diese Stellen können eine Klassen- oder Schulschliessung anordnen.

Information von Eltern: Eltern mit Kindern in der entsprechenden Klasse werden über eine Erkrankung informiert. Der Name der erkrankten Person wird dabei nicht mitgeteilt (Datenschutz, Persönlichkeitsschutz).

Wann zuhause bleiben?

1. Verdacht: Wenn bei einem Familienmitglied ein Verdacht auf Covid-19 besteht, bleibt diese Person zuhause => beobachten (sh. Schnupfenplan auf unserer Homepage). Schülerinnen und Schüler bleiben mindestens einen Tag zuhause. Wenn sie keine Symptome zeigen, gehen sie wieder zur Schule.

2. Test: Wenn ein Familienmitglied einen Test macht, bleibt diese Person zuhause => Testergebnis abwarten. Schülerinnen und Schüler bleiben zuhause, bis das Testergebnis vorliegt.

3. An Coronavirus erkrankt: Wenn ein Familienmitglied positiv getestet ist, bedeutet dies, dass die Person an Coronavirus erkrankt ist. Alle Familienmitglieder gehen in Quarantäne (Anweisung des Hausarztes bzw. des Kantonsärztlichen Dienstes).

4. Schülerinnen und Schüler in Quarantäne: Sie haben keinen Anspruch auf Fernunterricht. Sie werden behandelt wie Kinder, die krankheitshalber dem Unterricht fernbleiben.

6. Schlussbemerkungen

Dieses Konzept wird den Gegebenheiten laufend angepasst und gibt nicht auf alle Fragen eine abschliessende Antwort. Es gilt für alle, die notwendige Eigenverantwortung zu übernehmen. Grundsätzlich gelten die aktuellen Weisungen des BKS. Weitere Infos finden Sie auf dem Schulportal des BKS des Kantons Aargau (<https://www.schulen-aargau.ch/regelschule/aktuelles>).